

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN  
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN  
IN DER STRAÙE „AM GARTENRAIN“ (FLUR 3, FLURSTÜCK 144/4) VON  
GRUNDSTÜCK „AM GARTENRAIN 3“ BIS ZUR SÜDÖSTLICHEN GRENZE  
DES FRIEDHOFSGELÄNDES IN DER GEMARKUNG NIEDERZELL**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.11.1998 folgende

**Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße „Am Gartenrain“ von Grundstück „Am Gartenrain 3“ bis zur südöstlichen Grenze des Friedhofsgeländes in der Gemarkung Niederzell**

beschlossen:

§ 1  
Herstellungsmerkmale

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wurde auf der Ausbaustrecke kein Gehweg erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 3. November 1998

Der Magistrat der  
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister